



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

DSHS Köln

Nr.: 15/2022

Köln, den 10. Mai 2022

INHALT

**Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen
der Deutschen Sporthochschule Köln
in der Fassung vom 26. April 2022**

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 26. April 2022

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle schriftlichen und mündlichen Modul-Abschlussprüfungen i. S. v. § 63 Abs. 1 S. 1 HG. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für sportpraktische Prüfungen sowie für die sportpraktische Eignungsfeststellung. Für sonstige Prüfungen der Deutschen Sporthochschule Köln gelten die Vorschriften sinngemäß. Für Prüfungen im Rahmen der Studiengänge Lehramt gelten die folgenden Bestimmungen nur insoweit, wie die Rahmenordnungen der jeweiligen Kooperationspartner dem nicht entgegenstehen.
- (2) Für Prüfungen im Rahmen einer Promotion gelten nachfolgende Bestimmungen sinngemäß. An die Stelle des zuständigen Prüfungsausschusses tritt der Promotionsausschuss.
- (3) Sofern in der jeweiligen Prüfungs- oder Promotionsordnung abweichende Bestimmungen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Ordnung getroffen werden, gehen diese vor.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Prüfungen können als Online-Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Den Prüfungskandidat*innen wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn, in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt, dass eine Prüfung auch als Online-Prüfung durchgeführt wird. Die Teilnahme an Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.
- (3) Vor der Prüfung erhalten die Prüfungskandidat*innenausreichend Gelegenheit, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Für die Sicherstellung der techni-

schen Umgebung inklusive einer stabilen Internetverbindung sind die Prüfungsteilnehmer*innen selbst verantwortlich.

§ 3

Mündliche Online-Prüfungen

Mündliche Prüfungen können mit der Zustimmung aller Beteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Dies gilt ebenso für gebärdensprachliche Prüfungen. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung können von Prüfenden oder Beisitzenden protokolliert werden. Die Aufzeichnung von Bild- und Tondaten der Videokonferenz ist nicht statthaft.

§ 4

Online-Klausuren

- (1) Klausuren können als Online-Klausuren durchgeführt werden. Eine Online-Klausur wird in einem festgelegten Zeitabschnitt unter Verwendung elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme abgelegt. Sie ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist die in dem Modul vermittelten Lernziele abzuprüfen.
- (2) Die Prüfungsaufsicht kann dabei auch in Form der Video-Aufsicht dieser Ordnung erfolgen. Auf eine Aufsicht soll verzichtet werden, wenn durch die Gestaltung der Aufgabenstellung in Kombination mit den zugelassenen Hilfsmitteln und ggf. zusätzlichen technischen Vorkehrungen, insbesondere solchen, die im Rahmen der e-Learning Plattform zur Verfügung stehen, sichergestellt ist, dass Täuschungen während der Prüfung soweit möglich verhindert werden.
- (3) Die Prüfungsbearbeitung muss bis zum festgelegten Prüfungsende vollständig über die in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme abgegeben sein. Andernfalls gilt die Prüfungsleistung als nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht. § 7 bleibt unberührt.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Zwecke der Authentifizierung nach § 6 und der Prüfungsaufsicht.
- (2) Die Prüfenden stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die Prüfungskandidat*innen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die

Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. Vor Beginn der Prüfung sind den Prüfungskandidat*innen insbesondere Hinweise zum ausgewählten Videokonferenzsystem und die entsprechenden Datenschutzhinweise (Informationen nach Art. 13 DSGVO) zuzuleiten.

- (4) Die Prüfungskandidat*innen sind darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Online-Prüfung freiwillig erfolgt. Alternativ kann an der Präsenzprüfung gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 teilgenommen werden.
- (5) Eine Aufzeichnung der Bild- und Tondaten des Prüfungsgeschehens sowie des Identifizierungsmittels erfolgt nicht.

§ 6

Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer Online-Prüfung kann, soweit erforderlich, die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Identifikationsdokuments, insbesondere eines Personal- oder Studierendenausweises, das nach Aufforderung der Aufsichtführenden vorzuzeigen ist, sichergestellt werden. Darüber hinaus sind auch sonstige geeignete Authentifizierungen oder Authentifizierungsverfahren, insbesondere über das Campus-Management-System, zulässig.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist in jeder Form unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z. B. Ausweisnummer) sollen seitens der Prüfungsteilnehmer*innen bei der Authentifizierung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Soweit dies aufgrund der Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer durchführbar ist, soll die Authentifizierung unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmer*innen erfolgen, wenn die zu authentifizierende Person dies wünscht.

§ 7

Technische Störungen

Technische Störungen während Online-Prüfungen, die eine Prüfungsteilnahme oder -abgabe verhindern, gehen nicht zu Lasten der Prüfungsteilnehmer*innen, sofern die Deutsche Sporthochschule Köln oder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen diese nachweislich zu vertreten haben. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und später mit einem entsprechenden Zeitaufschlag fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Der Abbruch führt für die betroffenen Prüfungsteilnehmer*innen zu keinem Verlust eines Prüfungsversuchs. Die Störung ist durch die*den Prüfungsteilnehmer*in unverzüglich während der Prüfung bei den Prüfenden oder Aufsichtführenden anzuzeigen. Verspätete Anzeigen können nicht berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8

Durchführung der Videoaufsicht

- (1) Die Videoaufsicht dient dem Ziel, die Identität der Prüfungsteilnehmer*innen zu verifizieren sowie Täuschungsversuche zu verhindern und Verstöße aufzudecken und damit den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit sicherzustellen und darüber hinaus für die Bearbeitung der Prüfung erforderliche klärende Rückfragen der Prüfungsteilnehmer*innen während der Prüfung zu ermöglichen. Sie ist nur bei Online-Prüfungen zulässig, bei denen sie aufgrund des Prüfungsformats zur Verhinderung von Täuschungsversuchen geeignet, erforderlich und angemessen ist. Bei der Auswahl der Aufgabenstellung und der zulässigen Hilfsmittel ist darauf zu achten, dass eine möglichst eingriffsintensivarme Videoaufsicht erforderlich ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur soweit eingeschränkt werden, wie es zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich und angemessen ist.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer*innen können im Rahmen der Videoaufsicht verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion von geeigneten technischen Endgeräten zu aktivieren. Die Prüfenden können je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsformats die genaue Form der Beaufsichtigung im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Grenzen festlegen. Dazu gehören insbesondere die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, Oberkörpers und Arbeitsplatzes inklusive Prüfungsbogen der Prüfungsteilnehmer*innen, der Ausschluss eines virtuellen Hintergrundbildes oder die Übertragung der Bildschirmansicht des für die Prüfung verwendeten Endgeräts. Der Einsatz von mehreren Kameras zur Erhöhung der Intensität der Überwachung ist nicht zulässig. Die Einzelheiten der Durchführung der Videoaufsicht sind den Prüfungsteilnehmer*innen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Die Videoaufsicht erfolgt durch Prüfende und Aufsichtspersonal der Deutschen Sporthochschule Köln. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Die Videoaufsicht darf dabei grundsätzlich nicht intensiver gestaltet werden, als es bei der Aufsicht bei Präsenzprüfungen üblich ist. Die Aufteilung der Prüfungsteilnehmer*innen auf mehrere Aufsicht führende Personen in eigenen Videokonferenzen ist unter der Maßgabe des Satzes 3 zulässig.
- (4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.
- (5) Eine weitere Beaufsichtigung von Prüfungsteilnehmer*innen, die die Prüfung (frühzeitig) beendet haben, ist unzulässig. Ist die Einreichung der Prüfungsarbeit jedoch erst bei Prüfungsende, z. B. in Form eines Daten-Uploads möglich, so kann verlangt werden, dass die fertige Prüfungsarbeit bis zur Abgabe für die Aufsicht führende Person sichtbar verbleibt.

§ 9

Verdacht auf Täuschungsversuch und technische Störungen

- (1) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Aufsicht führende Person während der Prüfung jederzeit berechtigt, die betroffenen Prüfungsteilnehmer*innen aufzufordern, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera geeignet zu positionieren, zu fokussieren oder mithilfe eines Kameraschwenks den Arbeitsplatz oder Prüfungsraum zu zeigen. Ebenso kann dazu aufgefordert werden, den

Bildschirm des zur Bearbeitung der Prüfung verwendeten Endgeräts zu übertragen und damit für die Aufsicht führende Person sichtbar zu machen. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

- (2) Bei kurzzeitigen technischen Störungen der Videoübertragung, die die Prüfungsteilnehmer*innen nicht zu vertreten haben und deren Dauer die Annahme einer Täuschungsmöglichkeit nicht rechtfertigt, wird die Prüfung unterbrochen und später fortgesetzt. Bei erheblichen oder länger andauernden Störungen wird die Prüfung für die betroffenen Prüfungsteilnehmer*innen abgebrochen und wiederholt. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 26. April 2022

Köln, den 10.05.2022

Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder
Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln